



CANTON DE FRIBOURG / KAN-TON FREIBURG

COPIE Tribunal cantonal
Kantonsgericht

3A 2007-66

Entscheid vom 23. April 2009

III. VERWALTUNGSGERICHTSHOF

BESTEHEND AUS Präsidentin
Richter

Marianne Jungo
Michel Wuilleret und Gabrielle Multone

PARTEIEN

SOZIALKOMMISSION C, Beschwerdeführerin,

gegen

SOZIALKOMMISSION D, beklagte Behörde,

GEGENSTAND Sozialhilfe

Beschwerde vom 11. Mai 2007 gegen den Entscheid vom 30. April 2007

i n E r w ä g u n g :

S a c h v e r h a l t :

A. Am 29. März 2009 hat die Sozialkommission D beschlossen, E. ab dem 1. März 2007 eine Garantie zur Deckung seines Budgets, berechnet nach den Unterstützungsrichtsätzen, unter Abzug all seiner gegenwärtigen und zukünftigen Ressourcen, zu gewähren. Dieser Entscheid wurde auch der Sozialkommission C zugestellt, da E. zuvor in wohnhaft war.

Mit einem Schreiben vom 20. April 2007 hat die Sozialkommission C den Sozialdienst D darüber informiert, dass sie sich weigere, die Rechnung in Zusammenhang mit dem Entscheid vom 29. März 2007 zu übernehmen, weil der Begünstigte imbezirk nicht als Sozialfall bekannt war und seine Sozialhilfesituation erst entstanden sei, als er bereits in wohnhaft war.

B. Am 30. April 2007 hat die Sozialkommission D die Weigerung, weil sie diese als Einsprache interpretiert hat, abgewiesen. Um ihren Entscheid zu begründen befand sie, dass die Tatsache, dass E. vor seiner Ankunft in keine Sozialhilfe bezogen hatte, keinerlei Auswirkungen auf den Grundsatz der Weiterverrechnung im Sinne von Art. 9 des Sozialhilfegesetzes (SHG; SGF 831.0.1) hatte. Folglich war die Beschwerdeführerin dazu verpflichtet, dem Sozialdienst D die materielle Hilfe, die E. in den zwölf Monaten nach seiner Ankunft in der Stadt gewährt wurde, rückzuerstatten.

C. Am 11. Mai 2007 hat die Sozialkommission C das Verwaltungsgericht (seither: Kantonsgericht) angerufen. Sie schliesst, zumindest implizit, auf eine Aufhebung des Einspracheentscheids und folglich auch der Rückerstattungspflicht. Zur Unterstützung ihrer Beschwerde macht sie geltend, dass die Anwendung von Art. 9a SHG, auf den sich die beklagte Behörde beruft, nicht relevant ist, da in dieser Bestimmung nicht erwähnt wird, dass ein Fall, der in einer neuen Gemeinde entsteht, während zwölf Monaten von der vormaligen Gemeinde übernommen werden muss. Artikel 9a betrifft einzig und allein den Wechsel des Sozialhilfewohnsitzes. Der Begünstigte hat keinen Sozialhilfewohnsitzwechsel vorgenommen als er nach kam, weil er vor seinem Umzug in diese Stadt noch gar keinen solchen hatte. Folglich ist der Sozialhilfewohnsitz und nicht, wo die betreffende Person nicht als Sozialhilfefall gemeldet war. Wäre dies der Fall gewesen, so hätte der Sozialdienst C bereits im Voraus einen Hilfeentscheid gefällt, und in diesem Fall hätte die Beschwerdeführerin diese während zwölf Monaten übernommen, wie dies im SHG vorgesehen ist. Möglich, dass eine Lücke auszufüllen ist, doch eine Rückwirkung der Gesetze ist hier nicht möglich, da diese ansonsten willkürlich wäre.

D. In ihren Beobachtungen vom 31. Mai 2007 beschliesst die beklagte Behörde, die Beschwerde abzulehnen. Dazu bringt sie ein Gutachten des Kantonalen Sozialamtes vom 28. August 2001 hervor, wonach die Tatsache, dass eine Person vor ihrem Wohnortwechsel Unterstützung erhält oder nicht, die Anwendung von Art. 9a SHG keineswegs beeinflusst. Der Wunsch des SHG-Gesetzgebers war klar: eine gesetzliche Bestimmung einführen, die dem neuen regionalen Sozialdienst die Möglichkeit gibt, die Sozialhilfekosten dem bisher zuständigen Sozialhilfewohnsitz zu verrechnen, die während des ersten Niederlassungsjahres entstehen. Ausserdem weist die beklagte Behörde darauf hin, dass Art. 9a SHG das Bestehen einer dem Wohnortwechsel vorangehenden nicht als Anwendungsbedingung erwähnt. Die von der Beschwerdeführerin gewollte Bestimmung

führe im Übrigen zu unüberwindbaren Problemen in der Praxis, von denen einige aufgezählt werden.

E. Die Parteien haben ihr Rechtsbegehren bei einem zweiten Schriftenwechsel bestätigt.

R e c h t l i c h e s

1. a) Nach Art. 36 SHG können Einspracheentscheide beim Kantonsgericht mit Beschwerde angefochten werden. Die Sozialkommission C ist nach Art. 37 Bst. c SHG klar dazu berechtigt, gegen die Entscheide nach Artikel 9a Beschwerde einzureichen.

Weil die Beschwerde darüber hinaus in der gesetzlich vorgegebenen Frist und Form eingelegt wurde (Art. 79 bis 81 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SGF 150.1), muss das Kantonsgericht prüfen, inwieweit sie berechtigt ist.

b) Nach Art. 77 VRG kann beim Kantonsgericht mit einer Beschwerde kann gerügt werden: Die Verletzung des Rechts einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens (Bst. a) oder die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Bst. b). Weil jedoch im konkreten Fall keine der unter Bst. a bis c Art. 78 Abs. 2 VRG erfüllt ist, kann das Kantonsgericht die Angemessenheit des angefochtenen Entscheides nicht überprüfen.

2. a) Nach Art. 9 SHG hat der Bedürftige seinen Wohnsitz im Sinne des SHG in der Gemeinde, in der er sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält (Abs. 1). Als Wohnsitzbegründung gilt die Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle oder, für Ausländer, die Ausstellung einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung, sofern nicht nachgewiesen wird, dass der Aufenthalt schon früher oder erst später begonnen hat oder nur vorübergehender Natur ist (Abs. 2).

Die Definition des Sozialhilfewohnsitzes übernimmt, in Anwendung auf die Gemeinwesen des Kantons, die Begriffe aus Art. 4 des Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz; ZUG; SR 851.1). Gemäss Art. 4 ZUG hat der Bedürftige nämlich seinen Wohnsitz (Unterstützungswohnsitz) in dem Kanton, in dem er sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Dieser Kanton wird als Wohnkanton bezeichnet (Abs. 1). Die polizeiliche Anmeldung, für Ausländer die Ausstellung einer Anwesenheitsbewilligung, gilt als Wohnsitzbegründung, wenn nicht nachgewiesen ist, dass der Aufenthalt schon früher oder erst später begonnen hat oder nur vorübergehender Natur ist (Abs. 2).

Wie Art. 4 Abs. 2 ZUG stellt Art. 9 Abs. 2 SHG die gesetzliche Vermutung, die auf der allgemeinen Lebenserfahrung beruht, dass die Person, die ihre Ankunft bei der Einwohnerpolizei gemeldet hat, oder der Ausländer der von der Ausländerpolizei eine Anwesenheitsbewilligung erhalten hat, im besagten Ort einen Unterstützungswohnsitz begründet hat.

Diese Vermutung kehrt die Beweislast um. Nun ist es an der Wohngemeinde zu beweisen, dass es sich keinesfalls um die Begründung eines Wohnsitzes handeln konnte.

Es ist offensichtlich, dass diese gesetzlichen Bestimmungen die notwendigen Regeln festlegen, um zu bestimmen, was ein Sozialhilfewohnsitz ist, unabhängig von der Tatsache, ob diese Hilfe

gewährt wurde oder nicht.

Gemäss Art. 9a SHG muss bei einem Sozialhilfewohnsitzwechsel innerhalb des Kantons, der bisher zuständige Sozialdienst während 12 Monaten ab dem Umzug an den neuen Sozialhilfewohnsitz die von der neu zuständigen Sozialkommission gesprochene materielle Hilfe vergüten, nach Abzug der Beteiligung des Staates und unter Vorbehalt der Bundesgesetzgebung und internationaler Vereinbarungen.

In der Botschaft Nr. 116 zum Entwurf für die Revision des Sozialhilfegesetzes vom 14. November 1991 (Amtliches Tagblatt der Sitzungen des Grossen Rates [TGR] II 1998 S. 1213) steht zu dieser gesetzlichen Bestimmung: «Die Einführung einer Frist, während der bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons der bisher zuständige Sozialdienst für die Kosten der materiellen Hilfe aufkommen muss (eine Bestimmung übrigens, die schon in etwas anderer Form im alten Gesetz aus dem Jahre 1951 über die Armenfürsorge bestand), war Gegenstand mehrerer Interventionen. Es wird daher vorgeschlagen, sie wieder einzuführen. Bei der heutigen Mobilität der Bevölkerung kommt es häufig vor, dass eine Sozialkommission den Eindruck hat, ihr «Nachbar» versuche, seine Sozialfälle «loszuwerden». Diese Frist wird auf 12 Monate ab dem Datum des Umzugs an den neuen Sozialhilfe-Wohnsitz festgesetzt. Innerhalb dieser 12 Monate muss der vorher zuständige Sozialdienst die von der neu zuständigen Sozialkommission gesprochene materielle Hilfe übernehmen, und dies stellt ein neutrales und objektives Korrektiv dar. In der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Sozialdiensten des Kantons könnten dadurch unnötige Spannungen vermieden werden [...]. Für die in der Praxis Tätigen präzisieren wir, dass die Logik und Systematik dieser neuen Bestimmung derjenigen entspricht, nach der die im ZUG geltende interkantonale Fakturierung erfolgt.»

Werden also die Gründe untersucht, die den Gesetzgeber dazu veranlasst haben, Artikel 9a SHG einzuführen, besteht kein Zweifel daran, dass seine Absicht darin bestand, eine gesetzliche Bestimmung einzuführen, mit welcher der neue Sozialdienst, im Falle eines Wechsels des Sozialhilfewohnsitzes, die Sozialhilfekosten während des ersten Niederlassungsjahres dem bisher zuständigen Sozialhilfewohnsitz verrechnen kann. In Anbetracht der Kostenaufteilung nach Artikel 34 Absatz 1 SHG gilt diese Regel indes nicht bei einem Wechsel des Sozialhilfewohnsitzes im selben Bezirk, entsprechend Artikel 6 Absatz 3 des Ausführungsreglements zum Sozialhilfegesetz (ARSHG; SGF 831.0.11).

b) Aus den vorangegangenen Erwägungen geht hervor, dass die Anwendung von Artikel 9a SHG nicht voraussetzt, dass bereits vor dem Wohnortswechsel Sozialhilfe bezogen wurde. Mit anderen Worten: Damit der bisher zuständige Sozialdienst zur Rückerstattung während einer Dauer von 12 Monaten ab dem Umzug an den neuen Sozialhilfewohnsitz gezwungen ist, kommt es nicht darauf an, ob die Notlage bereits vorher bestand oder erst während oder nachdem sich die betreffende Person dazu entschieden hatte, den Bezirk zu wechseln. Der Argumentation der Beschwerdeführerin zuzustimmen könnte dazu führen, dass die Gemeinden versuchen, alle auf ihrem Gebiet wohnhaften Sozialfälle, auch die potentiellen, «loszuwerden», was der Gesetzgeber mit der Einführung von Artikel 9a SHG ja genau verhindern wollte.

Zusammenfassend und schlussfolgernd gilt Artikel 9a SHG von dem Zeitpunkt an, in dem es zu einem Wohnortswechsel von einem Bezirk in einen anderen kommt, und die Sozialkommission des neuen Wohnortes beschlossen hat, einer Person materielle Hilfe zu erteilen. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese bereits Sozialhilfe vom bisher zuständigen Sozialdienst erhalten hat oder nicht.

3. Konkret bedeutet dies: Es wird nicht bestritten, dass E. bis zum 28. Februar 2007 in,bezirk, wohnhaft war. Er hat sich dann in,bezirk, niedergelassen, und seine Papiere dort am 1. März 2007 hinterlegt. Somit hat er einen neuen Sozialhilfewohnsitz in einem anderen Bezirk begründet, im Sinne von Art. 9 SHG. Am 29. März 2007 hat die Sozialkommission D entschieden, ihm, unter Anwendung von Art. 7 SHG, materielle Hilfe zu gewähren. Die Bedingungen von Art. 9a SHG waren erfüllt, um der Beschwerdeführerin die Kosten für die materielle Hilfe des Begünstigten zu verrechnen. Folglich hat die beklagte Behörde mit vollem Recht die Rückerstattung der beschlossenen materiellen Hilfe verlangt, entsprechend dem in Art. 6 ARSHG vorgesehenen Verfahren.

Folglich wurde die Beschwerde der Sozialkommission C abgelehnt und der Einspracheentscheid der Sozialkommission D bestätigt.

4. Obwohl sie im Verfahren unterliegt werden der Beschwerdeführerin keine Verfahrenskosten überbunden, unter Anwendung von Art. 133 VRG.

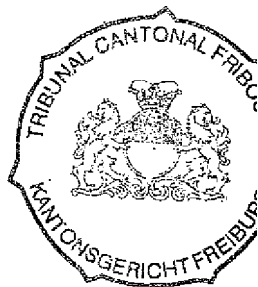
d e r G e r i c h t s h o f b e s c h l i e s s t :

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

Aus diesem Grund wird der Entscheid der Sozialkommission D vom 30. April 2007 bestätigt.

II. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Givisiez, den 23. April 2009/mwu



Die Präsidentin

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'N. Frey'.

Dieser Entscheid wird mitgeteilt: der Beschwerdeführerin, der beklagten Behörde und dem Kantonalen Sozialamt zur Information.

27.APRIL2009